

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 7, 23. Juli 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 23. Juli 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-45	Verordnung über die Durchführung der Sonntagsruhe (Aufhebung)	555.11
97-46	Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Bern (VRKK Bern)	423.412
97-47	Verordnung über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern (Strafvollzugsverordnung) (Änderung)	341.11
97-48	Verordnung über Anstellung und Gehälter an den Musikschulen und Konservatorien (VAGMK)	430.255.1
97-49	Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) (Änderung)	438.312
97-50	Gesetz über die Fachhochschulen (FaG)	435.411

21.
Mai
1997

**Verordnung
über die Durchführung der Sonntagsruhe
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Januar 1965 über die Durchführung der Sonntagsruhe wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 1997 in Kraft.

Bern, 21. Mai 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Mai
1997

Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Bern (VRKK Bern)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13c und Artikel 17 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Regionale
Kulturkonferenz
Bern

Art. 1 ¹Die regionale Kulturkonferenz Bern (RKK Bern) besteht aus
a der Einwohnergemeinde der Stadt Bern, der Burgergemeinde Bern und den in dieser Verordnung bezeichneten beitragspflichtigen Gemeinden als Finanzierungsträgern,
b den in dieser Verordnung bezeichneten Kulturinstituten.

² Der Kanton wirkt in der RKK Bern als Finanzierungsträger mit.

Zentrums-
gemeinde

Art. 2 Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern gilt als Zentrumsgemeinde im Sinne von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe *a* des Kulturförderungsgesetzes.

Organisation und
Mitgliedschaft

Art. 3 ¹Die RKK Bern beschliesst selbständig über die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmässig scheinende Organisation.
² Die Finanzierungsträger und die Kulturinstitute gemäss Artikel 1 Absatz 1 sind verpflichtet, der beschlossenen Organisation als Mitglieder beizutreten und die für deren Betrieb erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die RKK Bern nimmt für die Region Bern die Aufgaben wahr, die ihr durch das Kulturförderungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere die Ausarbeitung der Subventionsverträge gemäss Artikel 13d des Kulturförderungsgesetzes.
² Sie kann weitere Aufgaben im Interesse der Kulturförderung und -pflege in der Region Bern übernehmen.

II. Kulturinstitute und ihre Finanzierungsträger

Bedeutende
Kulturinstitute

Art. 5 In der Region Bern werden nach den Bestimmungen der Artikel 13b bis 13f des Kulturförderungsgesetzes finanziert

- a die Theatergenossenschaft Bern als Betreiberin des Stadttheaters Bern,
- b die Stiftung Berner Symphonieorchester als Betreiberin des Berner Symphonie- und Theaterorchesters,
- c die Stiftung Kunstmuseum Bern als Betreiberin des Kunstmuseums Bern,
- d die Stiftung Bernisches Historisches Museum als Betreiberin des Bernischen Historischen Museums (ohne Filiale im Schloss Oberhofen).

Finanzierungs-
träger

Art. 6 ¹Verantwortliche Finanzierungsträger der Theatergenossenschaft Bern, der Stiftung Berner Symphonieorchester und der Stiftung Kunstmuseum Bern sind der Kanton, die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

² Verantwortliche Finanzierungsträger der Stiftung Bernisches Historisches Museum sind der Kanton, die Einwohnergemeinde der Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern und die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

³ Die Anteile der einzelnen Finanzierungsträger an der Finanzierung der Kulturinstitute sind in den Subventionsverträgen zu regeln.

III. Beitragspflichtige umliegende Gemeinden

Agglomerations-
gemeinden

Art. 7 ¹Beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind die nach der Volkszählung 1990 vom Bundesamt für Statistik ermittelten bernischen Gemeinden der Agglomeration Bern.

² Agglomerationsgemeinden im Sinne von Absatz 1 sind Allmendingen bei Bern, Bäriswil, Belp, Bolligen, Bremgarten bei Bern, Fraubrunnen, Frauenkappelen, Grafenried, Ittigen, Jegenstorf, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Mattstetten, Meikirch, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri bei Bern, Neuenegg, Niederwichtach, Oberwichtach, Ostermundigen, Rubigen, Schalunen, Stettlen, Toffen, Trimstein, Urtenen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Worb und Zollikofen.

Weitere
Gemeinden

Art. 8 ¹Weitere beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind Ballmoos, Bätterkinden, Belpberg, Biglen, Bowil, Büren zum Hof, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Englisberg, Etzelkofen, Gelterfingen, Gerzensee, Grosshöchstetten, Hindelbank, Iffwil, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Konolfingen, Krauchthal, Laupen, Limpach, Lohnstorf, Mühleberg, Mühledorf, Mühlenthurnen, Münchingen, Niedermuhlern, Oberbalm, Oberdiessbach, Oppligen, Radeltingen, Rapperswil BE, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümligen, Schloss-

wil, Schüpfen, Seedorf, Tägertschi*, Wahlern, Walkringen, Wiggiswil, Zäziwil, Zimmerwald und Zuzwil.

² Die Gemeinden Aarberg, Grossaffoltern und Lyss sind in der Region Bern zur Hälfte beitragspflichtige umliegende Gemeinden.

Festlegung der
Beiträge

Art. 9 ¹Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sind in geeigneter Weise abzustufen und in den Subventionsverträgen festzulegen.

² Beitragspflichtige umliegende Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Reduktion ihrer Beiträge, wenn sie sich selber wesentlich an der Finanzierung wichtiger kultureller Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes beteiligen, die auf ihrem Gemeindegebiet domiziliert sind.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bern, 28. Mai 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

* Vom Regierungsrat am 11. Juni 1997 in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes berichtigt (RRB Nr. 1407).

28.
Mai
1997

**Verordnung
über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen
und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern
(Strafvollzugsverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. Mai 1986 über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern (Strafvollzugsverordnung) wird wie folgt geändert:

Strafvollzug

Art. 4 ¹Zum Vollzug von Freiheitsstrafen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:
1. Regional- und Bezirksgefängnisse (Männer und Frauen)
a und *b* unverändert;
c «sechs» wird ersetzt durch «zwölf».
2–5 Unverändert.
² Unverändert.

Private und
ausserkantonale
Einrichtungen

Art. 6 ¹Unverändert.
² Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft können in anerkannten privaten Institutionen vollzogen werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Besondere
Vollzugsformen.
a Voraus-
setzungen

Art. 11 ¹Freiheitsstrafen können unter bestimmten Voraussetzungen in den besonderen Vollzugsformen des tageweisen Vollzuges, der Halbgefängenschaft und der gemeinnützigen Arbeit erstanden werden.

² Unverändert.
³ Die Halbgefängenschaft ist nur für Haft-, Gefängnis- und Einschliessungsstrafen von nicht mehr als zwölf Monaten anwendbar.

⁴ Der Strafvollzug in der Form der Halbgefängenschaft ist nur zulässig, wenn

a unverändert;

- b aufgehoben;
- c der Betroffene weder flucht- noch gemeingefährlich ist und seine persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse nicht dagegen sprechen;
- d unverändert;
- e aufgehoben.

⁵ Der Regierungsrat regelt die besondere Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit in einer speziellen Verordnung.

b Verfahren bei tageweisem Vollzug und bei Halbgefängenschaft

Art. 11a (neu) ¹Das Gesuch um Bewilligung einer besonderen Vollzugsform ist beim Regierungsstatthalter einzureichen. Für den Vollzug in Halbgefängenschaft hat der Verurteilte eine Arbeitsbestätigung oder einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Der Regierungsstatthalter entscheidet schriftlich, unter Mitteilung an die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Vor Erlass einer abweisenden Verfügung ist der Verurteilte anzuhören.

² Bewilligt der Regierungsstatthalter die besondere Vollzugsform, führt er den tageweisen Vollzug oder die Halbgefängenschaft in einem Bezirks- oder Regionalgefängnis durch. Die Durchführung der Halbgefängenschaft kann er auch einer anerkannten privaten Institution übertragen.

³ Für die Berechnung der Strafdauer ist die vom Richter ausgesprochene Strafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandener Teilstrafen massgebend. Beim Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

⁴ Die Durchführung des Vollzuges in besonderen Vollzugsformen erfolgt nach den konkordatlichen Richtlinien.

Vollzug im Regional- und Bezirksgefängnis

Art. 12 Der Regierungsstatthalter ordnet den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen im Normalvollzug in einem Regional- oder Bezirksgefängnis an.

Betreuung und Behandlung

Art. 32 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Bewährungshilfe) leistet und organisiert bei längerer Halbgefängenschaft soweit erforderlich eine entsprechende Betreuung.

f Besuche

Art. 42 ¹Der Eingewiesene darf regelmässig Besuche empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde pro Woche.

²⁻⁴ Unverändert.

⁵ Im Rahmen der besonderen Vollzugsformen besteht kein Besuchsrecht.

g Urlaub und
externe Freizeit

Art. 43 ¹Dem Eingewiesenen kann im Rahmen der Richtlinien des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz aus besonderen Gründen, zur Vorbereitung der Entlassung und zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt Urlaub gewährt werden.

² Dem Verurteilten kann während des Vollzuges in Form von Halbgefängenschaft im Rahmen der ordentlichen Ein- und Ausrückzeiten Freizeit ausserhalb der Vollzugsinstitution wie folgt gewährt werden:

- a* bis zu 24 Stunden im dritten Vollzugsmonat;
- b* bis zu 36 Stunden ab dem vierten Vollzugsmonat;
- c* bis zu 48 Stunden ab dem achten Vollzugsmonat.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub und externe Freizeit.

Art. 62 ¹Bisheriger einziger Absatz.

² Es kann mit geeigneten privaten Organisationen Verträge über die Durchführung des Vollzuges von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft abschliessen. Die Durchführung des Vollzugs in privaten Institutionen erfolgt nach den konkordatlichen Richtlinien.

Aufsicht über
die Anstalten
des Straf- und
Massnahmen-
vollzuges

Art. 64 ¹Dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung obliegt die Aufsicht über die staatlichen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und die privaten Institutionen für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft.

² Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 73 ¹Die Direktion der staatlichen Vollzugsanstalt ist zuständig zum Erlass disziplinärer Sanktionen.

² Die Leitung der privaten Institutionen für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft ist zuständig zur schriftlichen Anordnung von Massnahmen im Rahmen der Hausordnung und zum Erlass von schriftlichen Verweisen. Ihre Anordnungen und Verweise erfolgen unter Androhung der Versetzung in den Normalvollzug und werden dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug) mitgeteilt.

³ Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist zuständig zum Erlass disziplinärer Sanktionen bei Verstößen, die sich gegen die Direktion der Vollzugsanstalt oder die Leitung der privaten Institution richten.

Kostenträger

Art. 83 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Im Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft bzw. in der Stufe der Halbfreiheit leistet die betroffene Person einen Kostenbeitrag im Rahmen der Richtlinien der Konkordatskonfe-

renz. Bei der Halbgefängenschaft ist dieser Kostenbeitrag in der Regel vor Antritt der Strafe zu entrichten.

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 1997 in Kraft.

Bern, 28. Mai 1997

Im Namen des Regierungsrates:

Die Präsidentin: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4.
Juni
1997

Verordnung über Anstellung und Gehälter an den Musikschulen und Konservatorien (VAGMK)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte sowie Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 des Dekretes vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Lehrkräfte sowie die Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen an

- a den anerkannten allgemeinen Musikschulen, eingeschlossen die allgemeinen Abteilungen der Konservatorien von Bern und Biel sowie der Swiss Jazz School Bern (nachstehend Musikschulen),
- b den Berufsabteilungen der Konservatorien von Bern und Biel sowie der Swiss Jazz School Bern (nachstehend Konservatorien).

Anwendbares Recht

Art. 2 Wo in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, unterstehen Lehrkräfte sowie Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen der Musikschulen und Konservatorien den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Lehrerauftrag

Art. 3 ¹Der Lehrerauftrag umfasst alle Aufgaben gemäss Artikel 17 des Lehreranstellungsgesetzes sowie den künstlerisch-pädagogischen Qualifikationserhalt.

² Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

Anstellungs-voraus-setzungen für Lehrkräfte

Art. 4 ¹Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein Diplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes bzw. über ein Diplom einer vom Schweizerischen Dachverband der Fachkräfte des künstlerischen Tanzes anerkannten Schule verfügen.

² Bei fehlenden Ausweisen sind Lehrkräfte jeweils für höchstens ein Jahr anzustellen, wenn sie nicht über mehrjährige Unterrichtserfah-

Vollpensum
der Lehrkräfte
an den
Musikschulen

Vollpensum
der Lehrkräfte
an den
Konservatorien

Festlegen des
Beschäftigungs-
grades der
Lehrkräfte

Beschäftigungs-
grad der
Schulleitungen

Auflösung des
Anstellungs-
verhältnisses

Anwendbarkeit
der Lehrer-
anstellungs-
gesetzgebung

rung oder unbestrittene künstlerisch-pädagogische Qualifikationen verfügen.

Art. 5 ¹Als Vollpensum für die Lehrkräfte an den Musikschulen gelten 912 Stunden Unterricht pro Jahr, in der Regel organisiert in 36 Unterrichtswochen mit 38 Lektionen zu 40 Minuten.

² Für den Unterricht in den Bereichen Ensemble, Chor und Orchester sowie in weiteren Fächern, die einen aussergewöhnlichen Arbeitsaufwand mit sich bringen, kann eine Lektion höchstens 1,5 gehaltswirksame Lektionen ergeben.

Art. 6 Als Vollpensum für Lehrkräfte an den Konservatorien gelten 828 Stunden Unterricht pro Jahr.

Art. 7 ¹Bei der Anstellung der Lehrkräfte ist der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen.

² Eine Änderung des Beschäftigungsgrades ist auf Beginn eines Semesters unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch die Schulen schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 ¹Für die Schulleitung an den Musikschulen wird der Beschäftigungsgrad entsprechend der Schulgrösse in einem Schulleitungspool gemäss Anhang festgelegt.

² Der Pool kann nur dann ganz beansprucht werden, wenn mindestens die vom Verband Bernischer Musikschulen in Richtlinien festzulegenden Aufgaben erfüllt werden.

³ Der Beschäftigungsgrad der Schulleitungen an den Konservatorien wird fallweise aufgrund der Pflichtenhefte festgelegt.

Art. 9 Die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses erfolgt auf das Ende eines Semesters, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Musikschulen, von sechs Monaten in Konservatorien.

III. Bestimmungen zum Gehalt

Grundsatz

Art. 10 ¹Grundsätzlich kommt die Gehaltsordnung gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung zur Anwendung.

² Sie gilt für die Einstufungsgrundsätze, das Gehaltssystem und den Gehaltsaufstieg.

Art. 11 Die Lehreranstellungsgesetzgebung gilt im weiteren für
a die Bestimmung des maximalen gehaltswirksamen Beschäftigungsgrades,

- b die Ausrichtung des 13. Monatsgehalts,
- c den Gehaltsanspruch bei Geburt,
- d den Gehaltsanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst,
- e das Anrechnen von Erwerbs- und Ersatzeinkommen,
- f die Altersentlastung.

Anwendbarkeit
des
Personalrechts

Art. 12 Das allgemeine Personalrecht des Kantons gilt für

- a den Anspruch auf Teuerungszulagen,
- b den Anspruch auf Betreuungszulagen,
- c den Anspruch auf Treueprämien,
- d den Besoldungsnachgenuss Angehöriger.

Kinderzulagen

Art. 13 Die Kinderzulagen richten sich nach dem kantonalen Kinderzulagengesetz.

Einstufung
der Lehrkräfte
an den
Musikschulen

Art. 14 Das Gehalt der Lehrkräfte an den Musikschulen entspricht der Gehaltsklasse 6.

Einstufung
der Lehrkräfte
an den
Konservatorien

Art. 15 Das Gehalt der Lehrkräfte an den Konservatorien entspricht für Nebenfächer der Gehaltsklasse 13 und für Hauptfächer der Gehaltsklasse 15.

Einstufung
der
Schulleitungen

Art. 16 ¹Die Einstufung der Schulleitungsfunktion an den Musikschulen entspricht den Gehaltsklassen 12 bis 15.

² Die Einstufung der Schulleitungsfunktionen an den Konservatorien entspricht den Gehaltsklassen 20 bis 22.

Einstufung
fraglicher Fälle

Art. 17 Für die einheitliche Einstufung unterbreiten Musikschulen fragliche Fälle dem Verband Bernischer Musikschulen, der hierfür eine paritätisch besetzte Schiedsstelle schafft.

Gehaltzahlung
bei Krankheit
und Unfall

Art. 18 ¹Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall wird unabhängig von der Anstellungsart das volle Gehalt gemäss bisherigem Beschäftigungsgrad mindestens wie folgt ausgerichtet:

- a im 1. Anstellungsjahr nach drei Monaten während drei Wochen,
- b im 2. Anstellungsjahr während einem Monat,
- c im 3. und 4. Anstellungsjahr während zwei Monaten,
- d im 5. bis 9. Anstellungsjahr während drei Monaten,
- e im 10. bis 14. Anstellungsjahr während vier Monaten,
- f im 15. bis 19. Anstellungsjahr während fünf Monaten,
- g ab dem 20. Anstellungsjahr während sechs Monaten.

² Bei befristeten Anstellungsverhältnissen endet der Gehaltsanspruch spätestens mit dem Ablauf der Anstellung.

³ Unbefristet Angestellten wird bei Krankheit ergänzend bis zum 720. Tag eine Krankentaggeldentschädigung von 80 Prozent des AHV-pflichtigen Gehalts ausgerichtet.

⁴ Befristet und unbefristet Angestellte erhalten bei Unfall die Leistungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung (UVG).

Gehalt
für Lehrkräfte
im Stellvertreter-
status

Art. 19 ¹ Lehrkräfte im Stellvertreterstatus an Musikschulen werden pro gehaltene Lektion gemäss Richtlinien des Verbandes Bernischer Musikschulen entschädigt.

² Die Stellvertretungsansätze für Lehrkräfte an Konservatorien werden von den Konservatorien festgelegt.

Entschädigung
der Fahrkosten

Art. 20 Die Musikschulen und Konservatorien legen die Entschädigung der Fahrkosten fest. Für die Musikschulen erlässt der Verband Bernischer Musikschulen Richtlinien.

Berufliche
Vorsorge

Art. 21 Die Musikschulen und Konservatorien legen fest, bei welcher Personalvorsorgeeinrichtung sie ihre Lehrkräfte sowie die Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen versichern.

Vorrang des
Dekretes

Art. 22 Bis zur Änderung des Dekretes vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien sind die Musikschulen und die Konservatorien berechtigt, den Gehaltsanstieg ab Erfahrungsstufe 17 leistungsabhängig zu gestalten.

Grundsatz zur
Überführung

Art. 23 Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

Besitzstand
der Lehrkräfte

Art. 24 ¹ Allen beim Inkrafttreten dieser Verordnung angestellten Lehrkräften wird in bezug auf das Grundgehalt und die Funktionszulagen bis zum bisherigen Beschäftigungsgrad der nominelle Besitzstand gewährt.

² Für Besitzstandfälle ist das unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Überführung gültige Bruttogehalt massgebend.

Aufholer

Art. 25 ¹ In Aufholerfällen ist die zutreffende Erfahrungsstufe die im Vergleich zum bisherigen Bruttogehalt nächst höhere Erfahrungsstufe.

² Die Gehaltsanpassung gemäss Artikel 21 des Lehreranstellungsdecrets (LAD) beginnt am 1. August 1998.

Regelung für
Schulleitungen

Aufhebung
eines Erlasses

Inkrafttreten

Art. 26 Für die Einführung der Regelung für die Schulleitungen (Art. 8 und 16) wird den Musikschulen und Konservatorien eine Frist bis zum 1. August 1999 eingeräumt.

Art. 27 Die Verordnung vom 29. Juni 1988 über Besoldungsrichtlinien an allgemeinen Musikschulen wird aufgehoben.

Art. 28 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1997 in Kraft.

Bern, 4. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Schulleitungspool für Musikschulen

Anhang

Schulleitungspool für Musikschulen

(ohne Schuladministration wie Sekretariat, Buchhaltung,
Bibliothek, usw.)

Anzahl Schüler	%	Anzahl Schüler	%
25– 49	4,5	1225–1249	196,0
50– 74	9,0	1250–1274	199,4
75– 99	13,5	1275–1299	202,8
100– 124	18,0	1300–1324	206,1
125– 149	22,5	1325–1349	209,5
150– 174	27,0	1350–1374	212,9
175– 199	31,5	1375–1399	216,3
200– 224	36,0	1400–1424	219,5
225– 249	40,5	1425–1449	222,8
250– 274	44,9	1450–1474	226,0
275– 299	49,3	1475–1499	229,3
300– 324	53,6	1500–1524	232,5
325– 349	58,0	1525–1549	235,8
350– 374	62,3	1550–1574	238,9
375– 399	66,5	1575–1599	242,0
400– 424	70,8	1600–1624	245,1
425– 449	75,0	1625–1649	248,3
450– 474	79,1	1650–1674	251,4
475– 499	83,3	1675–1699	254,5
500– 524	87,4	1700–1724	257,5
525– 549	91,5	1725–1749	260,5
550– 574	95,5	1750–1774	263,5
575– 599	99,5	1775–1799	266,5
600– 624	103,5	1800–1824	269,5
625– 649	107,5	1825–1849	272,5
650– 674	111,4	1850–1874	275,4
675– 699	115,3	1875–1899	278,3
700– 724	119,1	1900–1924	281,1
725– 749	123,0	1925–1949	284,0
750– 774	126,9	1950–1974	286,9
775– 799	130,8	1975–1999	289,8
800– 824	134,5	2000–2024	292,5
825– 849	138,3	2025–2049	295,3
850– 874	142,0	2050–2074	298,0
875– 899	145,8	2075–2099	300,8
900– 924	149,5	2100–2124	303,5
925– 949	153,3	2125–2149	306,3
950– 974	156,9	2150–2174	309,0
975– 999	160,5	2175–2199	311,8
1000–1024	164,1	2200–2224	314,5
1025–1049	167,8	2225–2249	317,3
1050–1074	171,4	2250–2274	320,0
1075–1099	175,0	2275–2299	322,8
1100–1124	178,5	2300–2324	325,5
1125–1149	182,0	2325–2349	328,3
1150–1174	185,5	2350–2374	331,0
1175–1199	189,0	2375–2399	333,8
1200–1224	192,5	2400–2424	336,5

4.
Juni
1997

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 6.Juli 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) wird wie folgt geändert:

Auskunftspflicht,
Bearbeitung
von Steuerdaten

Art.2 ¹Unverändert.

- ² Sie ruft die für die Stipendienberechnung erforderlichen Steuerdaten bei der Steuerverwaltung elektronisch ab.
- ³ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Ausbildungs-
kosten

Art.8 ¹Die stipendienberechtigten Ausbildungskosten sind grundsätzlich auf 3000 Franken limitiert. Übersteigen die effektiven Ausbildungskosten diesen Betrag wesentlich, können höhere Kosten angerechnet werden. Massgebend sind die Kosten für öffentliche Ausbildungen.

² In den Ausbildungskosten sind insbesondere enthalten: Schulgeld, Examensgebühren, Schulmaterial, Lehrmittel, Berufskleider, Veranstaltungen der Ausbildungsstätte und Reiseauslagen vom Wohnort zum Ausbildungsort. Die Erziehungsdirektion legt die einzelnen Beträge frankenmässig fest und bezeichnet die anrechenbaren höheren Kosten.

Zusätzliche
stipendien-
berechtigte
Kosten

Art.9 Aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1.August 1997 in Kraft.

Bern, 4.Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Zölc
Der Staatsschreiber: Nuspliger

6.
November
1996

Gesetz über die Fachhochschulen (FaG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung, gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1 Das Gesetz regelt

- a* die kantonalen und die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen,
- b* die Anerkennung von weiteren Fachhochschulen und von Studiengängen der Fachhochschulstufe.

Stellung

Art. 2 Fachhochschulen sind Hochschulen in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft, Musik, Gestaltung, Kunst, Soziales und Gesundheit sowie in weiteren, in gesamtschweizerischer Koordination zu bestimmenden Bereichen.

Aufgaben
des Kantons

Art. 3 ¹Der Kanton führt oder unterstützt Fachhochschulen.

- ² Er kann Fachhochschulen sowie einzelne Studiengänge anerkennen.

II. Kantonale und vom Kanton unterstützte Fachhochschulen

1. Grundsatz

Art. 4 ¹Der Kanton führt die kantonalen Fachhochschulen.

- ² Als vom Kanton unterstützt gilt eine Fachhochschule, wenn
 - a* sie eine nichtkantonale Trägerschaft aufweist,
 - b* sie im Auftrag des Kantons die Aufgaben einer Fachhochschule erfüllt und
 - c* sich der Kanton massgeblich an ihren Kosten beteiligt.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Statut und Leitbild

Art. 5 ¹Jede Fachhochschule gibt sich ein Statut.

² Die Fachhochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.

³ Sie erarbeiten ein Leitbild.

2.2 Aufgaben der Fachhochschulen

Grundsätze

Art. 6 ¹Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achten und schützen die Würde des Menschen und der Natur.

² Die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks sind gewährleistet.

³ Die Unterrichtssprachen sind

a im Berner Jura das Französische,

b im Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische,

c in den übrigen Amtsbezirken das Deutsche.

⁴ Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden.

Kernaufgaben

Art. 7 ¹Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

² Sie vermitteln den Studierenden Allgemeinbildung sowie grundlegendes Wissen und befähigen sie insbesondere,

a in ihrer beruflichen Tätigkeit selbstständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;

b die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis auszuüben;

c Führungsaufgaben wahrzunehmen;

d fächerübergreifend zu denken und zu handeln;

e soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen.

³ Sie ergänzen die Studiengänge durch ein Angebot an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.

⁴ Sie führen anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

⁵ Sie erbringen Dienstleistungen für Dritte.

Zusammenarbeit

Art. 8 ¹Die Fachhochschulen arbeiten mit Dritten zusammen, notamment mit

a der Wirtschaft, Verbänden und Behörden,

b der Universität Bern und der bernischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

- c anderen Hochschulen, insbesondere den Fachhochschulen der Westschweiz,
 - d den vorbildenden Betrieben und Schulen,
 - e Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.
- ² Sie können, namentlich zum Zweck interregionaler und interkantonaler Aufgabenteilung, Verbundsysteme bilden.
- ³ Sie fördern den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus dem In- und Ausland.
- ⁴ Sie fördern die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen aus dem In- und Ausland.

Koordination

Art. 9 Die Fachhochschulen koordinieren die Lehrangebote, die Forschungs- und Entwicklungsbereiche und die Dienstleistungen im Rahmen kantonaler und schweizerischer Bestrebungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenteilung.

Evaluation

Art. 10 ¹Die Fachhochschulen überprüfen regelmässig die Qualität von Aus-, Weiter- und Fortbildung, von Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen.

² Der Regierungsrat regelt die Grundzüge.

Beziehungen zur Öffentlichkeit

Art. 11 Die Fachhochschulen informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

2.3 Ausbildung

Zulassung

Art. 12 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer

- a eine Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben hat;
- b über eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität sowie über eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügt;
- c sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und Erfahrung ausweist oder
- d eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, die den Anforderungen der Berufsmaturität entspricht.

² Für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung oder Berufserfahrung erfordern, können besondere oder zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden.

³ Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen auf Tertiärstufe ausserhalb der Fachhochschulen können unter Anrechnung

ihrer Vorbildung zu den Ausbildungsgängen der entsprechenden Fachhochschulen zugelassen werden und diese verkürzt absolvieren.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Ausbildungs-
formen,
Studiendauer

Art. 13 ¹Die Ausbildung kann angeboten werden als
a Vollzeitstudium,
b berufsbegleitendes Studium,
c Studium, das sich in Ausbildungsblöcke mit anerkannten Zwischenabschlüssen gliedert.
² Das Vollzeitstudium dauert mindestens drei Jahre, das berufsbegleitende Studium mindestens vier Jahre. Die reine Studienzeit des gegliederten Studiums entspricht der Studiendauer des Vollzeit- bzw. des berufsbegleitenden Studiums.

2.4 Weiter- und Fortbildung

Art. 14 ¹Die Weiter- und Fortbildungsangebote richten sich grundsätzlich an Personen mit Wissen und Können von Hochschulabsolventinnen und -absolventen.

² Die Fachhochschulen regeln die Zulassung.

2.5 Studiengänge, Abschlüsse, Titel

Studiengänge,
Prüfungen

Art. 15 Die Fachhochschulen regeln die von ihnen angebotenen Studiengänge in Studien- und Prüfungsreglementen.

Abschlüsse,
Bescheinigungen

Art. 16 ¹Die Fachhochschulen erteilen
a Diplome,
b Ausweise und Diplome von Nachdiplomstudien,
c Bescheinigungen.
² Die zuständige Direktion kann auf Antrag der Fachhochschulen das Erteilen weiterer Abschlüsse bewilligen.

Titel

Art. 17 ¹Wer die Ausbildung mit einem anerkannten Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.
² Dieser Titel ist geschützt (Art. 71).

2.6 Forschung und Entwicklung sowie Zusammenarbeit mit Dritten

Forschung und
Entwicklung

Art. 18 Die Fachhochschulen betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichern damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis. Sie integrieren die Ergebnisse in die Lehre.

Dienstleistungen

Art. 19 ¹Die Fachhochschulen erbringen Dienstleistungen für Dritte, um den Bezug der Ausbildung zu Wissenschaft, Berufspraxis, Wirtschaft und Kultur zu gewährleisten.

² Dienstleistungsaufträge sind grundsätzlich kostendeckend und zu branchenüblichen Tarifen auszuführen. Bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, darf der Wettbewerb nicht verfälscht werden.

Unabhängigkeit

Art. 20 Aufträge und Beiträge Dritter, der Abschluss von Vereinbarungen sowie die Beteiligung an Organisationen und Unternehmen dürfen die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschulen und die Unabhängigkeit von Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie von Forschung und Entwicklung nicht beeinträchtigen.

2.7 Angehörige der Fachhochschulen

2.7.1 Gemeinsame Bestimmungen

Angehörige

Art. 21 ¹Die Angehörigen der Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind
a die Dozentinnen und Dozenten,
b die Assistentinnen und Assistenten,
c die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mitwirkung und Mitbestimmung

Art. 22 ¹Die Angehörigen der Fachhochschulen haben grundsätzlich ein Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung. Sie wirken insbesondere mit in Fragen der Lehre, Forschung und Planung, in Personalangelegenheiten sowie bei der Evaluation.

² Die Schulleitungen sorgen für eine rechtzeitige und umfassende Information der Fachhochschulangehörigen. Diese können allen Organen ihrer Fachhochschule Vorschläge einreichen.

³ Die Fachhochschulen regeln die Ausgestaltung in ihrem Statut.

Gleichstellung von Frau und Mann

Art. 23 ¹Frauen und Männer sind an den Fachhochschulen gleichberechtigt.

² Die Fachhochschulen fördern durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, namentlich eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Stufen und in allen Gremien.

³ Die Fachhochschulen regeln die Ausgestaltung in ihrem Statut.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 24 Die Fachhochschulen können für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

Beratung

Art. 25 Die Fachhochschulen bieten in Zusammenarbeit mit Fachleuten Beratung und Information an zur Studiengestaltung, zum wirk samen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten im Studium.

2.7.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hochschul didaktik

Art. 26 ¹Die Fachhochschulen fördern die didaktischen Fähigkeiten ihrer in der Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Bei ungenügenden didaktischen Fähigkeiten wird die Lehrperson zu einer entsprechenden Fortbildung verpflichtet.

Dozentinnen und Dozenten
1. Anfor derungen

Art. 27 Die Dozentinnen und Dozenten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Ausbildung auf Hochschulstufe und über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen. Die Lehrtätigkeit in richtungsspezifischen Fächern setzt zudem mehrjährige Berufserfah rung voraus.

2. Forschungs und Bildungsurlaube

Art. 28 ¹Die Fachhochschulen können den Dozentinnen und Dozen ten Forschungs- und Bildungsurlaube gewähren. Lohnkürzungen regelt das Dekret.

² Dozentinnen und Dozenten sind verpflichtet, sich sowohl didak tisch wie fachlich weiterzubilden.

³ Über den Forschungs- und Bildungsurlaub ist Rechenschaft abzule gen.

Assistentinnen und Assistenten

Art. 29 ¹Die Assistentinnen und Assistenten wirken an der Aus, Weiter- und Fortbildung, an den Forschungs- und Entwicklungsarbei ten sowie an den Dienstleistungen mit.

² Die Dauer der Anstellung ist in der Regel befristet.

³ Assistentinnen und Assistenten sind befugt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die persönliche Weiterbildung zu verwenden.

2.7.3 Studierende

Art. 30 ¹Die Studierenden einer Fachhochschule können sich zu ei ner Vereinigung zusammenschliessen.

² Die Vereinigung kann den Studierenden und weiteren Angehöri gen der Fachhochschule Dienstleistungen und kulturelle Veranstal tungen anbieten.

³ Das Statut einer Fachhochschule kann vorsehen, dass die Vereini gung eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtsper sönlichkeit bildet, der alle eingeschriebenen Studierenden angehö ren. In diesem Fall erhebt die Fachhochschule von den Studierenden

eine Gebühr zur Finanzierung der Vereinigung. Wer dieser Vereinigung nicht angehören will, teilt dies der Schulleitung schriftlich mit.

2.8 Planung und Berichterstattung

Hochschul-
planung
1. Grundsatz

Art. 31 ¹Die Hochschulplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Fachhochschulen.

² Sie bestimmt die mittel- und langfristigen Schwerpunkte, Aufbaugebiete und Abbaugebiete, auch in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen der anderen Kantone.

³ Sie umfasst für jede Fachhochschule

- a Ziele und Vorgaben des Regierungsrates,
- b die Leistungsvereinbarung,
- c den Mehrjahres- und Finanzplan.

⁴ Sie erfolgt nach dem Grundsatz der rollenden Planung.

2. Ablauf

Art. 32 ¹Die zuständige Direktion erarbeitet aufgrund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates mit jeder Fachhochschule eine Leistungsvereinbarung. Diese wird vom Regierungsrat genehmigt.

² Die Fachhochschulen erarbeiten gestützt auf die Leistungsvereinbarungen Mehrjahres- und Finanzpläne.

³ Der Grosse Rat kann die Finanzpläne ganz oder teilweise verbindlich erklären.

Berichterstattung

Art. 33 Die Fachhochschulen erstellen

- a jährlich einen Geschäftsbericht,
- b periodisch einen Leistungsbericht.

2.9 Gebühren

Art. 34 ¹Die Fachhochschulen erheben für ihre Leistungen in der Ausbildung Gebühren. Die Studiengebühren sind sozialverträglich zu bemessen.

² Sie erheben für ihre Leistungen in der Weiter- und Fortbildung Kursgelder. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

³ Sie können von den Benutzerinnen und Benutzern sowie von ihren Angehörigen angemessene Gebühren für soziale und kulturelle Einrichtungen erheben. Das Schulstatut bezeichnet die entsprechenden Einrichtungen.

3. Kantonale Fachhochschulen

3.1 Rechtsstellung und Autonomie

Art. 35 ¹Die kantonalen Fachhochschulen sind öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom.

- ² Sie können, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich,
- a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,
- b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 36 ¹Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachhochschulen enthalten, gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

- ² Der Grosse Rat legt die Grundsätze der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Dekret fest.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses vorsehen, die vom Personalgesetz abweichen.

3.3 Organisation

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

Art. 37 Eine kantonale Fachhochschule gliedert sich in

- a Schulrat,
- b Schulleitung,
- c ständige Kommissionen,
- d Direktionsbereiche,
- e Beiräte,
- f weitere Organisationseinheiten.

Organe

Art. 38 ¹Die Organe einer kantonalen Fachhochschule sind

- a der Schulrat,
- b die Schulleitung,
- c die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident,
- d die Direktorinnen und Direktoren der Direktionsbereiche.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Organe schaffen.

3.3.2 Schulrat

Stellung,
Zusammenset-
zung und Wahl

Art. 39 ¹Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Fachhochschule.

-
- ² Der Schulrat setzt sich aus elf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die nicht der Fachhochschule angehören.
 - ³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrates für eine Amtszeit von vier Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
 - ⁴ Der Regierungsrat kann der Trägerschaft einer Bildungsinstitution, die im Sinne von Artikel 48 der Fachhochschule angegliedert wird, zusätzlich eine Vertretung im Schulrat einräumen. Der Schulrat darf jedoch insgesamt nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder umfassen.
 - ⁵ Die Mitglieder der Schulleitung sowie je eine Vertretung der Dozentinnen und Dozenten bzw. der Studierenden gehören dem Schulrat mit beratender Stimme an.

Zuständigkeiten

Art. 40 ¹Der Schulrat

- a erlässt das Statut;
 - b erarbeitet das Leitbild;
 - c beschließt den Mehrjahresplan und den Finanzplan;
 - d verabschiedet den Geschäftsbericht und den Leistungsbericht;
 - e trifft die Strukturentscheide, die die Fachhochschule insgesamt betreffen;
 - f ernennt die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
 - g ernennt die Direktorinnen und Direktoren;
 - h beantragt die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen;
 - i erlässt die Studien- und Prüfungsreglemente;
 - k legt die Rahmenbedingungen für die Studienplangestaltung fest;
 - l genehmigt die Geschäftsordnungen der ständigen Kommissionen.
- ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.

3.3.3 Schulleitung

Stellung und Zusammenstellung

Art. 41 ¹Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Fachhochschule. Sie ist dem Schulrat und den Aufsichtsbehörden für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

- ² Die Schulleitung setzt sich aus einer Schulpräsidentin oder einem Schulpräsidenten und den ihr oder ihm unterstellten Direktorinnen und Direktoren zusammen.
- ³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann gleichzeitig einen Direktionsbereich leiten. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁴ Das Statut regelt die Beschlussfassung der Schulleitung und bestimmt die Geschäftsbereiche, für die die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident allein zuständig ist.

⁵ Der Schulleitung ist ein geschäftsführendes Sekretariat beigegeben.

Zuständigkeiten

Art. 42 ¹Die Schulleitung

- a beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Stellen;
- b koordiniert Aus-, Weiter- und Fortbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung;
- c vertritt die Fachhochschule gegen aussen und stellt den Kontakt zu Behörden und anderen Schulen sicher;
- d erarbeitet gestützt auf die Leistungsvereinbarung den Mehrjahres- und den Finanzplan;
- e führt den Finanzhaushalt der Fachhochschule und verwaltet ihr Vermögen;
- f erarbeitet den Geschäftsbericht und den Leistungsbericht;
- g erteilt Diplome und andere Ausweise;
- h sorgt für ein koordiniertes Erscheinungsbild.

² Sie ist für die Ernennung der unbefristet anzustellenden Dozentinnen und Dozenten zuständig. Der Regierungsrat kann diese Zuständigkeit durch Verordnung den Direktionsbereichen übertragen.

³ Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind und die Fachhochschule insgesamt betreffen.

3.3.4 Ständige Kommissionen

Art. 43 ¹Die ständigen Kommissionen beraten und unterstützen die Schulleitung und die Direktionsbereiche.

² Sie bestehen

- a zu Angelegenheiten, welche die Schule als Ganzes betreffen,
- b zu Fachgebieten und einzelnen Fächern.

³ Das Statut bezeichnet die ständigen Kommissionen, regelt ihre Zusammensetzung sowie Wahl und Amts dauer der Mitglieder. Diese müssen nicht Angehörige der Fachhochschule sein.

3.3.5 Direktionsbereiche

Grundsatz

Art. 44 ¹Der Direktionsbereich fasst den Hochschulbetrieb eines bestimmten Standortes oder eines oder mehrerer Fachgebiete zusammen.

² Er arbeitet mit den anderen Einheiten und mit anderen Hochschulen zusammen und unterstützt die Bestrebungen der Hochschulen zur Koordination.

Direktorin,
Direktor

Art. 45 Die Direktorin oder der Direktor leitet den Direktionsbereich. Sie oder er ist der Schulleitung für ihre oder seine Geschäftsführung verantwortlich.

Beirat

Art. 46 ¹Der Beirat unterstützt den Direktionsbereich in wichtigen Studien-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Personalangelegenheiten.

² Die Mitglieder des Beirates gehören nicht der Fachhochschule an. Sie sichern den Kontakt zu Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Technik sowie Gesellschaft und Kultur.

³ Das Statut regelt die Einsetzung des Beirates und kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

3.3.6 Weitere Organisationseinheiten

Eigenständige
Einheiten

Art. 47 Der Regierungsrat kann Einheiten mit besonderem Auftrag verselbständigen und als eigenständige Einheiten einer Fachhochschule angliedern.

Angliederung
nichtkantonaler
Bildungs-
institutionen

Art. 48 ¹Bildungsinstitutionen, die nicht vom Kanton geführt werden und die Aufgaben einer Fachhochschule erfüllen, können einer kantonalen Fachhochschule angegliedert werden.

² Für die angegliederten Bildungsinstitutionen gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes. Werden die Leistungen vom Kanton abgegolten, gelten für diese Institutionen die Bestimmungen über die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen (Art. 56 bis 60).

³ Der Regierungsrat regelt die Angliederung durch Vertrag. Er kann den angegliederten Institutionen die Stellung von Direktionsbereichen einräumen.

3.4 Finanzierung

Finanzrecht

Art. 49 Für den Finanzaushalt der kantonalen Fachhochschulen gilt die Finanzaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Besondere
Rechnung

Art. 50 Der Regierungsrat kann den Fachhochschulen oder einzelnen Organisationseinheiten die Führung einer besonderen Rechnung bewilligen.

Ausgaben-
befugnisse

Art. 51 ¹Der Regierungsrat bewilligt die für den Betrieb der Fachhochschulen notwendigen Mittel.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Fachhochschulen übertragen.

Stellenbewirt-schaftung

Hochschul-vereinbarung

Drittmittel

Legate und unselbständige Stiftungen

Regelungs-befugnisse

Leistungsauftrag

- ³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Art. 52 Die Fachhochschulen bewirtschaften die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der verfügbaren Mittel nach eigenem System.

Art. 53 ¹Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab.

² Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der einzelnen Studiengänge und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Art. 54 ¹Als Drittmittel gelten namentlich

- a die Erträge aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie aus Dienstleistungen,
- b die Beiträge von Dritten,
- c die Erträge aus der Verwertung eines Urheber- oder Patentrechtes, das im Rahmen des Grundauftrages der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entstanden ist.

² Die Fachhochschulen bewirtschaften die Drittmittel im Rahmen von Spezialfinanzierungen im Sinne des Finanzaushaltsgesetzes. Die mit den Spezialfinanzierungen verbundenen Verwaltungsaufwendungen sind aus den Drittmitteln zu finanzieren.

Art. 55 Legate und Stiftungen im Sinn des Finanzaushaltsgesetzes, welche die Fachhochschulen begünstigen, gehören zu deren Vermögen. Die Schulleitungen sind für die Annahme zuständig.

4. Vom Kanton unterstützte Fachhochschulen

Art. 56 Die Trägerschaften der vom Kanton unterstützten Fachhochschulen sind befugt, unter Beachtung der Artikel 5 bis 34 dieses Gesetzes namentlich in folgenden Bereichen eigene Regelungen zu treffen:

- a Ausgestaltung der Trägerschaft,
- b interne Organisation, Betrieb und Finanzaushalt der Fachhochschule,
- c Bestellung der Organe der Fachhochschule,
- d Gebühren,
- e Haftung,
- f Dienstrecht.

Art. 57 Die Leistungen, welche die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen im Auftrag des Kantons zu erbringen haben, sind in Verträgen festzulegen, die der Regierungsrat mit den Trägerschaften abschliesst.

Finanzierungs-
grundsatz

- Art. 58** ¹Der Kanton unterstützt Fachhochschulen mit Beiträgen an die Investitions- und Betriebskosten.
- ² Beiträge des Kantons setzen eine angemessene Träger- und Eigenleistung von mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten voraus.
- ³ Die Investitions- und Betriebsbeiträge von Kanton und Bund betragen zusammen höchstens 85 Prozent der anrechenbaren Investitions- und Betriebskosten.
- ⁴ Der Regierungsrat legt die anrechenbaren Kosten fest.

Finanzierung in
den Fach-
gebieten
Soziales und
Gesundheit

- Art. 59** ¹Der Kanton unterstützt Fachhochschulen in den Fachgebieten Soziales und Gesundheit mit Beiträgen an die Investitions- und Betriebskosten gemäss den Bestimmungen der Spital-, Gesundheits- und der Fürsorgegesetzgebung.
- ² Artikel 58 ist für diese Fachhochschulen nicht anwendbar.

Aufsicht

- Art. 60** Die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

III. Anerkennung von Fachhochschulen und von Studiengängen der Fachhochschulstufe

Grundsatz

- Art. 61** ¹Der Kanton kann private oder ausserkantonale Fachhochschulen und Studiengänge der Fachhochschulstufe anerkennen, wenn die vom Kanton geführten oder unterstützten Fachhochschulen und Studiengänge einzelne Ausbildungsmöglichkeiten nicht oder in nicht ausreichendem Mass anbieten.
- ² Er kann den anerkannten Fachhochschulen und Studiengängen Beiträge ausrichten, wenn sie den Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes entsprechen und damit Studierenden aus dem Kanton Bern der Zugang zum Studium ermöglicht wird.

Schulbeiträge

- Art. 62** ¹Der Kanton entrichtet seine Beiträge an anerkannte Fachhochschulen und Studiengänge in Form von pauschalierten Schulbeiträgen. Der Regierungsrat kann in Vereinbarungen die Form der Beitragsgewährung abweichend regeln.
- ² Die finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber anerkannten Fachhochschulen und Studiengängen dürfen nicht weiter gehen, als sie gegenüber den vom Kanton unterstützten Fachhochschulen (Art. 56 bis 60) bestehen.

IV. Kantonale Behörden

Grosser Rat

- Art. 63** ¹Der Grosser Rat

- a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung der kantonalen und über die Unterstützung von anderen Fachhochschulen;
 - b beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Direktionsbereichen der kantonalen Fachhochschulen;
 - c behandelt die Geschäftsberichte der Fachhochschulen;
 - d genehmigt interkantonale Verträge, welche Zuständigkeiten, die gesetzlich dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat zugewiesen sind, auf interkantonale Organe übertragen.
- ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Regierungsrat

Art. 64 ¹Der Regierungsrat beaufsichtigt die kantonalen und die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen.

- ² Der Regierungsrat
 - a genehmigt das Schulstatut und beschliesst das Leitbild (Art. 5);
 - b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen;
 - c kann durch Vertrag nichtkantonalen Institutionen Teilaufgaben der Fachhochschulen übertragen.
- ³ Er regelt durch Verordnung insbesondere
 - a die Planung, Finanzierung und Rechnungsführung,
 - b die Aufträge und Beiträge Dritter, die Dienstleistungen und die Drittmittel,
 - c die Gebühren der kantonalen Fachhochschulen,
 - d für jede der kantonalen Fachhochschulen die Zusammensetzung des Schulrates und der Schulleitung,
 - e die Anerkennung von Fachhochschulen und Studiengängen sowie die Ausrichtung von Schulbeiträgen,
 - f die Voraussetzungen, unter welchen die Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschulen zu Professorinnen und Professoren ernannt werden können.
- ⁴ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.

Erziehungs-
direktion

Art. 65 ¹Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Fachhochschulen aus.

- ² Sie genehmigt die Studien- und Prüfungsreglemente.
- ³ Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.
- ⁴ Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht den Fachhochschulen oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.

- ⁵ Der Regierungsrat kann für bestimmte Fachbereiche oder Studiengänge anstelle der Erziehungsdirektion eine andere Direktion als zuständig erklären.

V. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Verfahren

Art. 66 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften entält, gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtspflege

Art. 67 ¹Gegen Verfügungen der Organe der Direktionsbereiche und der weiteren Organisationseinheiten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden. Diese entscheidet endgültig, soweit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist.

³ Gegen Verfügungen des Schulrates und der Schulleitung kann Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.

⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.

Strafbestimmungen

Art. 68 ¹Wer eine Schule ohne die entsprechende Bewilligung oder Anerkennung als Fachhochschule, Hochschule oder Kunsthochschule im Sinne dieses Gesetzes führt oder bezeichnet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer sich einen Titel nach Artikel 17 beilegt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.

³ Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestehende Dienstverhältnisse

Art. 69 ¹Dienstverhältnisse, die bei der Umwandlung von Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in Fachhochschulen bereits bestehen, werden ohne weiteres nach neuem Recht weitergeführt.

² Dozentinnen und Dozenten, welche die Anforderungen gemäss Artikel 27 nicht erfüllen, können zur Fortbildung verpflichtet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Finanzierung bei
beabsichtigter
Kantonalisierung

Art. 70 Der Grosse Rat kann durch Dekret die Finanzierung von nichtkantonalen Bildungsinstitutionen, die einer kantonalen Fachhochschule angegliedert sind, speziell regeln, sofern die Trägerschaft einer Kantonalisierung innert zwei Jahren nach Errichtung der Fachhochschule zustimmt.

Titel

Art. 71 Werden die Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen in Fachhochschulen umgewandelt, so führen die bisherigen Absolventinnen und Absolventen den Titel nach den Bestimmungen des Bundes oder in sinngemässer Anwendung.

Übergangsrecht

Art. 72 Der Regierungsrat kann weitere notwendige Übergangsbestimmungen erlassen.

Änderung von
Erlassen

Art. 73 Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung
der Lehrkräfte (LAG)**

Art. 2 ¹Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a–g unverändert,
h kantonalen oder vom Kanton subventionierten Technikerschulen
und höheren Fachschulen.

^{2–4} Unverändert.

2. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG)

1. Musikschulen
a Grundsatz,
Anerkennung

Art. 5 ¹Anerkannte allgemeine Musikschulen bilden Teile des regionalen Bildungsangebotes. Kanton und Gemeinden beteiligen sich an ihrer Finanzierung.

² Unverändert.

b Finanzierung,
Betrieb

Art. 5a Unverändert.

Art. 5b Aufgehoben.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 74 Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 75 ¹Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft.

² Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet er im Inkraftsetzungsbeschluss die in bestehenden Erlassen aufgehobenen Artikel.

Bern, 6. November 1996

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Kaufmann*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. April 1997

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Fachhochschulen (FaG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1228 vom 14. Mai 1997:
Inkraftsetzung auf den 1.Juli 1997

Von der Inkraftsetzung ausgeschlossen sind Artikel 73 (Änderung des Gesetzes vom 20.Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte LAG und Änderung des Kulturförderungsgesetzes vom 11.Februar 1975) sowie Artikel 74 (Aufhebung des Gesetzes vom 12.Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen).